

Allgemeine Mietbestimmungen (AMB) für die Vermietung von Winterlagerstellplätzen

1. Geltung

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart, gelten für die Vermietung von Winterlagerplätzen die nachstehenden allgemeinen Bedingungen. Nebenabreden und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie der Vermieter schriftlich bestätigt. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

2. Vertragsabschluss

Der Mieter übermittelt dem Vermieter mit Unterzeichnung des Vertrages nur ein Angebot. Eine Abschlusspflicht des Vermieters besteht nicht. Der Vertrag kommt zustande, sofern der Vertrag entweder schriftlich durch den Vermieter angenommen wird oder der Vermieter den Besitz an der begehrten Fläche zuweist.

3. Vertragsumfang

3.1. Der Vermieter vermietet dem Mieter einen Winterstellplatz, ohne dass ihm damit eine Obhutpflicht für das eingelagerte Schiff, Wohnwagen oder sonstiges Zubehör obliegt.

3.2. Der Vermieter ist berechtigt, die vermieteten Flächen sowohl von der Größe als auch in der Lage bei Bedarf zu modifizieren, ohne dass es der Zustimmung des Mieters bedarf, solange die benannte Yacht, Wohnwagen hinreichend Platz auf der gemieteten Fläche findet. Ansprüche des Mieters wegen eines geringeren Flächenmaßes der zur Verfügung gestellten Fläche sind ausgeschlossen, solange die benannte Yacht, Wohnwagen hinreichend Platz auf der erhaltenen Fläche findet.

3.3. Weitergehende Leistungen umfasst der Mietvertrag nicht, insbesondere nicht die Verwaltung des Bootes, Trailers oder Wohnwagens.

3.4. Überholungsarbeiten, Reparaturen, Aufslippen etc. und sonstige Werk- oder Dienstleistungen werden von dem Mietvertrag nicht erfasst, sondern sind in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren und werden nach Zeit und Aufwand berechnet.

4. Laufzeit des Mietvertrages

Saison: 01.10. bis zum 31.03. des Folgejahres.

4.1. Der Mietvertrag tritt mit Unterschrift in Kraft und verlängert sich automatisch (**um ein Jahr**), wenn er nicht gekündigt wird. Es ist durch die Vertragsparteien jeweils schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der Wintersaison kündbar.

4.2. Durch die vorzeitige Aufgabe des gemieteten Liegeplatzes durch den Mieter ist eine Rückforderung der anteiligen Mietpreise nicht gerechtfertigt. Eine Weitergabe des Liegeplatzes durch den Mieter an Dritte ist ausgeschlossen.

4.3. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, insbesondere in den folgenden Fällen:

- a) bei Zahlungsverzug
- b) bei wiederholtem Verstoß des Mieters gegen die Lager- bzw. Liegeplatzordnung des Vermieters.
- c) bei wiederholten schweren Belästigungen seitens des Mieters gegenüber Mitarbeitern des Vermieters u/o. anderen Mietern.
- d) bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen des Mieters gegen seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag oder gegen diese AMB.
- e) wenn über das Vermögen des Mieters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder das Verfahren zur eidesstattlichen Versicherung eingeleitet wird.

4.4. Bei Beendigung der Mietzeit ist die Mietfläche ordnungsgemäß geräumt herauszugeben. Befindet sich der Mieter mit seiner Räumungspflicht in Verzug, ist der Vermieter nach vorheriger Benachrichtigung des Mieters berechtigt, die Yacht von der Mietfläche auf einem Stellplatz nach Wahl des Vermieters zu verbringen, wobei sämtliche insoweit entstehenden Kosten vom Mieter zu tragen sind. Ein Verwahrungsverhältnis wird durch eine solche Verbindung nicht begründet.

4.5. Die Ein- und Auslagerung erfolgt nach dem System „First in - last out“. Die Hallenlagerung für die Wintersaison beginnt am 01. Oktober und endet am 31.10.

4.6. Ist das Boot auf Wunsch des Mieters oder wegen fristloser Kündigung des Mietverhältnisses vorzeitig oder außerhalb des üblichen Reihenfolge zu Wasser zu lassen, so trägt der Mieter die dadurch entstehenden Mehrkosten einschließlich die Kosten eines hierbei notwendigen Transportes eines anderen Bootes.

5. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

5.1. Die Mietfläche ergibt sich aus (L.ü.a. + 0,50 m) x (B.ü.a. +0,50 m) Diese Fläche multipliziert mit dem jeweils gültigem Quadratmeterpreis für die Halle bzw. das Freilager ergibt den Mietpreis.

5.2. Der Mietzins ist fällig mit Beginn der Winterlagersaison zum 01.10.

5.3. Der Preis ist in bar ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Barzahlung durch Scheck gilt erst die Gutschrift als geleistete Zahlung.

5.4. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu berechnen. Er ist ferner berechtigt, die Herausgabe des Liegeplatzes zu verweigern.

5.5. Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund der getroffenen Vereinbarung in seinem Besitz gelangten Gegenständen zu.

6. Haftung

6.1. Ein verschuldungsunabhängige Garantiehafung gemäß § 538 Abs. 1 BGB übernimmt der Vermieter nicht. Ansprüche des Mieters auf Ersatz eines unmittelbaren Schadens, insbesondere aus positiver Verletzung bei Vertragsabschluss, aus Verzug und/oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen,

es sei denn, der Schaden ist zurückzuführen auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, die Verletzung einer Kardinalpflicht oder eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung des Vermieters oder dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen.

6.2. Für die Einlagerung von Yachten mit stehendem Mast wird keine Haftung übernommen.

6.3. Für alle im Unterwasserbereich (z. B. Speedometer, Z-Antrieb) und am Masttop (z. B. Windex, Antenne) angebrachten Teile wird bei Beschädigung keine Haftung übernommen.

6.4. Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht ist der Anspruch auf Ersatz des unmittelbaren Schadens ausgeschlossen, wenn und soweit der Schaden untypisch kaum vorhersehbar war.

6.5. Bau- oder konstruktiv bedingte Besonderheiten der Yacht sind dem Vermieter vor der Einlagerung mitzuteilen.

6.6. Für eine verminderte Regattafähigkeit/Rennfähigkeit der Yacht wird nicht gehaftet.

6.7. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, zugunsten des Kunden die Einhaltung der Hallenordnung zu überwachen.

6.8. Bei Überwinterung der Yacht im Wasser haftet der Mieter für Beschädigung am Boot, der Steganlage und weitere mögliche Schäden.

7. Zugang und Nutzung

7.1. Der Mieter hat zu geschäftsüblichen Zeiten Zugang zur Halle und seinem Liegeplatz, d. h. werktags von 08:00-16:15 Uhr. Für Angehörige des Mieters, welche ein berechtigtes Interesse am Betreten des Bootes haben, gilt die gleiche Regelung. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Vermieters als solche auszuweisen. Sonstigen Dritten, insbesondere Angehörigen fremder Betriebe, ist das Betreten des Betriebsgeländes des Vermieters bzw. des Lagerplatzes nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet.

Arbeiten, die auf dem Gelände des Vermieters durch Fremdfirmen durchgeführt werden, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Die Kosten betragen 10 % der Rechnungssumme, mindestens jedoch 50,00 € pro Tag

7.2. Der Mieter gestattet dem Vermieter und seinen Erfüllungsgehilfen den jederzeitigen Zugang zu seiner Mietfläche. Dem Mieter ist bekannt, dass die Mietflächen direkt aneinander grenzen. Er gestattet daher auch sämtlichen Dritten Personen Durchgang über seine Mietfläche, soweit diese ein Recht zum Betreten der Winterplatzhalle haben oder durch den Vermieter hierzu berechtigt wurden.

7.3. Die Überholung des Bootes oder sonstiger Gegenstände des Mieters durch diesen selbst oder Dritte auf der Mietfläche ist nur zulässig, wenn hierzu eine schriftliche Genehmigung des Vermieters erteilt wurde. Das Gleiche gilt für die Benutzung von Maschinen und Anlagen des Vermieters und für die Strom- und Wasserentnahme.

7.4. Auf der gemieteten Fläche dürfen neben dem Schiff keine Gegenstände gelagert werden. Die Flächen unter den Booten sind ständig sauber zu halten.

7.5. In der Winterlagerhalle ist das Rauchen, offenes Licht und Feuer nicht gestattet.

7.6. Das Verbleiben von brennbaren Stoffen, insbesondere Diesel, Benzin oder Gas in den Tanks, Gasflaschen, Farben, Batterien an Bord und außerhalb der Boote ist nicht gestattet. Darüber hinaus müssen die Wassertanks - insbesondere die Schmutzwassertanks - abgepumpt und die chemischen Toiletten entsorgt sein.

7.7. Der Vermieter ist ermächtigt, das Boot des Mieters umzusetzen, wenn dies zur Durchführung der Slippfolge oder sonst erforderlich werden sollte.

7.8. Die Aufstellung der Boote hat so Platz sparend wie möglich zu erfolgen. Auf die hierfür erforderliche Fläche (ohne Freifläche) beschränkt sich unabhängig von der Mietberechnung zugrunde liegenden Fläche der Platzanspruch des Mieters.

8. Pflichten und Haftung des Mieters

8.1. Der Mieter verpflichtet sich mit Abschluss des Mietvertrages über den Winterlagerplatz zur Einhaltung der Hallenordnung des Mietvertrages.

8.2. Der Mieter verpflichtet sich, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von Euro 1 Mio. für Sach- und Euro 1 Mio. für Personenschäden zu unterhalten und deren Bestehen auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen. Darüber hinaus sind alle eingelagerten Gegenstände ausreichend Kasko zu versichern.

8.3. Der Mieter ist verpflichtet, das stehende und laufende Gut, Masten, Personninge etc. so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlage des Vermieters sowie anderer Boote ausgeschlossen sind.

8.4. Der Mieter darf keine gefährlichen Arbeiten, insbesondere nicht solche, die feuergefährlich sind, wie z. B. Schweißen, Flexen, Abbrennen der Lacke u. ä. an den Schiffen vornehmen. Darüber hinaus sind alle Arbeiten zu unterlassen, die daneben liegende Schiffe beschmutzen. Das Laufen lassen der Motoren in den Hallen ist nicht gestattet.

8.5. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch Verstöße gegen den Mietvertrag verursacht worden sind. Darüber hinaus haftet der Mieter für die Einhaltung der Hallen- bzw. Liegeplatzordnung durch seine Begleiter, Beauftragten oder sonstige Mitbenutzer der Yacht.

9. Allgemeines

9.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AMB unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

9.2. Alle abweichenden Vereinbarungen der Parteien bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rostock.